

# RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §293 Abs1 lita sublita  
AsylG 2005 §35 Abs4 Z3  
AsylG 2005 §60 Abs2 Z3  
NAG 2005 §11 Abs2 Z4  
NAG 2005 §11 Abs5  
NAG 2005 §47 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/22/0191 E 27. Jänner 2021 RS 2

## Stammrechtssatz

Ein einmaliges Erreichen der Richtsätze in der Vergangenheit ist kein geeigneter Nachweis dafür, dass der Aufenthalt des Fremden während der Dauer des beantragten Aufenthaltstitels zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, sofern nicht Umstände festgestellt werden, aufgrund derer künftig von einer Änderung der Einkommensverhältnisse auszugehen ist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200105.L23

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)